

Satzung des Berliner Skoliotherapie nach Diefenbach e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.11.16 in Berlin-Friedenau.

Präambel

Es ist Ziel des Vereins im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, die seit über 100 Jahren bestehende Berliner Skoliotherapie in der überarbeiteten und aktualisierten Form nach Diefenbach zu erhalten, deren Weiterentwicklung zu unterstützen und in den Nutzen der Gesellschaft (Therapeuten, Patienten etc.) zu stellen ohne dabei selbst therapeutisch oder unternehmerisch tätig zu werden. Dies geschieht besonders in Anbetracht der Tatsache, dass der Verein als juristische Person in der Lage ist, über die Lebensspanne von Edeltraud Diefenbach hinaus die Urheberrechte zu verwalten und auszuüben. Auch dies wiederum ohne eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. In derselben Weise unterstützt der Verein die Gründung eines neuen Skoliosezentrums z. B. durch Beratung, Planungshilfe und Akquise von Interessenten um dort die Berliner Skoliotherapie nach Diefenbach zu verorten, und dadurch ihren Erhalt zu gewährleisten.

In diesem Sinne gibt sich „Berliner Skoliotherapie nach Diefenbach“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den im Vereinsregister eingetragenen Namen "**Berliner Skoliotherapie nach Diefenbach e.V.**"
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und darin speziell der Erhalt, die Weiterentwicklung und die Verbreitung der Berliner Skoliotherapie nach Diefenbach im konzeptionellen Sinn, ohne selbst Therapie, Fortbildungen oder andere gewerbliche Aktivitäten durchzuführen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch z.B.
 1. Öffentlichkeitsarbeit z.B. Artikel, Information auf medizinischen Messen o.ä., Rundfunk und Fernsehen, kostenlose Informationsveranstaltungen für Patienten bzw. Angehörige, Internetauftritt in Wort, Bild und Demonstration (Film) zur Information über die Berliner Skoliotherapie und damit zum Erhalt der Bandbreite des Therapiespektrums im öffentlichen Gesundheitswesen.
 2. Direkt oder indirekt über einen Berufsverband die Akzeptanz und Anerkennung der Berliner Skoliotherapie bei den Krankenkassen zu initiieren.

3. Ideelle bzw. beratende Kooperation mit Institutionen der Fort- und Weiterbildung zur Weiterqualifizierung von Therapeuten bzw. Ausbildung von Lehrern für Berliner Skoliotherapie.
4. Unentgeltliche Beratung von Therapeuten und Patienten
5. Darüber hinaus gehende Aktivitäten, die den Vereinszielen dienen wie z.B. Initiation von bzw. Beteiligung an Studien zur weiteren Differenzierung der Skoliose und ihres Entstehens bzw. Verlaufs oder zur Evaluation der Therapie.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs. 3;7 und 22 „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke mit Ausnahme der durch §58 Abs. 1;4;7 und 8 der Abgabenordnung erlaubten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Institutionen

1. Grundsätzlich besteht keine Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Institutionen.
2. Über eine informelle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Verbänden etc. wird in der Mitgliederversammlung gegebenenfalls auf Antrag entschieden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag hin durch Zustimmung des Vorstandes.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen oder –interessen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann für den Verein endgültig entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 31.3. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten ist bzw. bei Eintritt in den Verein innerhalb von 4 Wochen fällig wird. Im letzten Fall wird der Beitrag nur für die Monate der Mitgliedschaft im ersten Mitgliedsjahr fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge können auf Antrag jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung neu verhandelt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Wenn nicht anders beschlossen, so erlangt die Änderung Gültigkeit für das folgende Geschäftsjahr.
3. In besonderen Fällen, z.B. Ausrichtung von Informationsveranstaltungen oder erstellen von Informationsmaterial, kann auch während des laufenden Geschäftsjahres nach rechtzeitiger schriftlicher Information der Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine freiwillige Sonderzahlung diskutiert bzw. erbeten werden. Solche zusätzlichen Zahlungen sind nicht verpflichtend, solange dies nicht von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wurde. Zusätzliche Zahlungen werden genauso wie Spenden von Nichtmitgliedern behandelt.
4. Alle Mitglieder erhalten einmal jährlich zusammen mit der Einladung zur Jahresversammlung Mitteilungen über „Aktuelles zur Berliner Skoliotherapie“.
5. Allen Mitgliedern wird Beratung und Hilfe bei der Skoliotherapie gewährt, soweit es die zeitlichen Ressourcen des ehrenamtlichen Vorstandes zulassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand bestehend aus erstem und zweitem Vorsitzendem.
3. Fachausschüsse aus den Reihen der Mitglieder, jedoch auch mit Gastteilnehmern, die vom jeweiligen Fachausschuss nach vorheriger Information und mit Genehmigung des Vorstandes eingeladen werden können.
4. Weitere, durch die Mitgliederversammlung zu bestätigende Organe zu speziellen Aufgabenbereichen, die auch zeitlich begrenzt eingesetzt werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung der vorgeschlagenen Aktionen bzw. Tätigkeiten des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass über Änderung der Beitragsordnung
 - i. Einflussnahme auf die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben

seitens des Vereins.

- k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt unter der Voraussetzung, die in §6.3 beschrieben ist. Grundsätzlich kann sie einberufen werden auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes aus aktuellem Anlass.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit erforderlich auch über zusätzliche Vereinbarungen oder Rahmenbedingungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch die beiden Vorsitzenden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere der Berliner Skoliotherapie.

Berlin-Friedenau, am 16.11.2016

Berlin-Friedenau, am 16.11.2016